

Krankentagegeldversicherung

für Selbständige und freiberuflich Tätige

Tarife 368, 369, 370

für Selbständige, freiberuflich Tätige, Arbeitnehmer

Tarife 371, 372

**Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2013 (AVB 2013)
für die Krankentagegeldversicherung**

Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) des Verbandes der privaten Krankenversicherung
Teil II **Allgemeine Tarifbedingungen des MÜNCHENER VEREIN**

Versicherungsfähig sind

- Personen, die einen Beruf als Selbstständige oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, aus dieser Tätigkeit regelmäßig Einkünfte haben und einkommensteuerpflichtig sind,
- in den Tarifen 371 und 372 auch Personen, die als Arbeitnehmer regelmäßig Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen und lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

1. Leistungen des Versicherers

Leistungsumfang

Das Krankentagegeld beträgt mindestens 5 EUR und kann darüber hinaus nach Vereinbarung abgeschlossen oder erhöht werden.

Geleistet wird das Krankentagegeld in der vereinbarten Höhe – auch für Sonn- und Feiertage – bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit in

- Tarif 368 ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- Tarif 369 ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- Tarif 370 ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- Tarif 371 ab 92. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- Tarif 372 ab 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit

2. Teilarbeitsunfähigkeit

In Erweiterung von § 1 Absatz 3 MB/KT 2009 leistet der Versicherer auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung für die Leistung ist bei selbständig bzw. freiberuflich Tätigen, dass für diese bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. eine Krankheitskostenvollversicherung mit Leistungen für ambulante und stationäre Behandlung besteht.

Teilarbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn im unmittelbaren Anschluss an eine vollständige Arbeitsunfähigkeit gemäß § 1 Absatz 3 MB/KT 2009 von mindestens zwölfwöchiger Dauer, für die die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. Krankentagegeldleistungen erbracht hat, die berufliche Tätigkeit wieder stufenweise aufgenommen wird (Wiedereingliederung), eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % vorliegt und die teilweise Aufnahme der beruflichen Tätigkeit nach ärztlicher Bescheinigung medizinisch angezeigt ist.

Bei Teilarbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Regelung (Wiedereingliederung) wird die Hälfte des versicherten Krankentagegeldes gezahlt, längstens jedoch für 28 Tage und einmal je Versicherungsfall.

Bei Arbeitnehmern wird das vom Arbeitgeber während der Wiedereingliederungsmaßnahme gezahlte Gehalt in voller Höhe auf die Krankentagegeldleistung angerechnet.

3. Leistungen des Versicherungsnehmers

Altersfestsetzung

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns.

Monatliche Beitragsraten

Die monatlichen Beitragsraten ergeben sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.